

**TAB – GAS  
TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN GAS  
DER STADTWERKE CRAILSHEIM GMBH**

(gültig ab 01.01.2009)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck
3. Hausanschluss
4. Anmeldeverfahren
5. Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)
6. Plombenverschlüsse
7. Hauseinrichtungen und Hausdruckregelgeräte
8. Gasströmungswächter
9. passive Schutzmaßnahmen
10. Messdatenregistrierung

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Gas) für Gasanlagen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die gem. § 17 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Crailsheim GmbH (nachfolgend nur „Stadtwerke“ genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Gas) auch für das Mitteldrucknetz der Stadtwerke.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei den Stadtwerken zu klären. In begründeten Einzelfällen können die Stadtwerke Abweichungen von der TAB-Gas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie dem Regelwerk des DVGW.

**2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck**

- 2.1 Die Stadtwerke verteilen zur Zeit Erdgas der Prüfgasgruppe E (H-Gas) gem. DVGW Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt an der Hausanschlusseinführung im Gebäude bzw. dem Gasdruckregler im Mittel 23 mbar.

### 3. Hausanschluss

- 3.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrereinrichtung wird von den Stadtwerken entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 459 festgelegt und von den Stadtwerken oder deren Beauftragten hergestellt.
- 3.2 Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von den Stadtwerken festgelegt.
- 3.3 Der Ort der Hauseinführung muss trocken und zur Betätigung der Hauptabsperrereinrichtung jederzeit zugänglich sein.
- 3.4 Eigentumsgrenze ist die Hauptabsperrereinrichtung –HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Netzanschlussnehmers. Der Hausanschluss einschließlich Hauptabsperrereinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.
- 3.5 Bei der Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage sind die technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI) einzuhalten.
- 3.6 Die Herstellung eines Netzanschlusses ist durch die Unterschrift eines Angebotes schriftlich zu beantragen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen in jedem Fall durch die Stadtwerke oder durch ein von den Stadtwerken beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen.
- 3.7 Werden die zur Anschlusserrstellung erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Kunden selbst ausgeführt oder in Auftrag gegeben, so ist die Verantwortung für sämtliche Tiefbauarbeiten einschließlich Gewährleistung von der ausführenden Baufirma zu tragen.
- 3.8 Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Nieder- oder Mitteldrucknetz des Netzbetreibers verbunden ist. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenträume verfügt.
- 3.9 Die Stadtwerke Crailsheim GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Crailsheim GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

### 4. Anmeldeverfahren

- 4.1 Es ist das bei den Stadtwerken übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der im Bereich des Installateurausschusses Ostwürttemberg einheitlich gültigen Anmeldevordrucke einzuhalten.
- 4.2 Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten (mind. zwei Tage vor Inbetriebnahme) einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis des Installateurausschusses Ostwürttemberg eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres konzessionierenden Unternehmens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage zu übergeben.
- 4.3 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und/oder wegfällenden Gasverbrauchsgesetze mit deren jeweiligen Leistungen zu machen, aus denen die von den Stadtwerken vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.
- 4.4 Hierfür erforderliche Unterlagen sind den Stadtwerken zur Verfügung zu stellen.

4.5 Fragen zur Ausführung und Größe der geplanten Messeinrichtung sowie zur Dimensionierung des Druckregelgerätes und des Gasströmungswächters sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit den Stadtwerken zu klären.

4.6 Auslegung des Strömungswächters Stadtwerke siehe Punkt 8.

## 5. Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)

5.1 Die Inbetriebnahme der Installation oder Gerätetausch ist zwei Arbeitstage vorher bei den Stadtwerken anzumelden. Das Formular „Anmeldung einer Gasanlage“ ist zusammen mit den enthaltenen Angaben über Technische Feuerungen – TAF mindestens 10 Tage vorher beim zuständigen Bezirksschornsteinfeger einzureichen.

5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW – speziell des Arbeitsblattes G600 (TRGI) in der jeweils aktuellen Fassung zu errichten. Bei der Prüfung der Leitungsanlage ist auch der Leitungsteil von Hauptabsperrereinrichtung bis zum Zählerplatz mit einzubeziehen.

5.3 Davon kann nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksschornsteinfegermeister oder den Stadtwerken eine Ausführungsart gewählt wurde, die den Anforderungen der TRGI mindestens gleichwertig ist.

5.4 Für die ordnungsgemäße Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage ist das Installationsunternehmen verantwortlich.

5.5 Der Einbau der Messeinrichtung durch die Stadtwerke erfolgt unter Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Beisein des Installateurs. Dieser nimmt die Leitungsanlage durch einlassen von Gas gem. TRGI Abschnitt 5.7 in Betrieb.

5.6 Sind zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur rechtzeitig vorher zu erfolgen.

5.7 Erfolgt der Einbau der Messeinrichtung durch einen vom Netzbetreiber unabhängigen Messstellenbetreiber, ist das Formular „Anmeldung einer Gasanlage – TAF“ mindestens 2 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister und bei der STW einzureichen. Die Stadtwerke leiten den Antrag an den vom Letztverbraucher beauftragten Messstellenbetreiber weiter.

5.8 Die Ergebnisdokumentation der Prüfung gem. DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) Abschnitt 5.6, die Geräteeinbaumeldung und das Inbetriebnahmeprotokoll zum Zeitpunkt des Zählereinbaus mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft ist den Stadtwerken spätestens drei Tage nach Inbetriebnahme zu übermitteln. Passive Schutzmaßnahmen oder Plombenverschlüsse sind analog den Festlegungen der Stadtwerke anzubringen.

## 6. Plombenverschlüsse

6.1 Plombenverschlüsse dürfen vom Vertragsinstallationsunternehmen nur mit Zustimmung der Stadtwerke geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall sind die Stadtwerke unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen.

6.2 Wird vom Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das auch den Stadtwerken mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruck- oder Zählerdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den Stadtwerken oder deren Beauftragten angebracht und entfernt werden.

## 7. Zählerplätze

- 7.1 siehe auch § 22 NDAV; DVGW G600 Abschnitt 5.5, sowie Mindestanforderungen an Messeinrichtungen der NGO.
- 7.2 Der Aufstellungsort der Gaszähler darf nicht zu warm sein, er muss frei zugänglich und trocken sein.
- 7.3 Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden von den Stadtwerken bestimmt.
- 7.4 Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.
- 7.5 Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.
- 7.6 Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.
- 7.7 Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer Installationsplatz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die dazugehörigen baulichen Anforderungen werden von den Stadtwerken festgelegt.

## 8. Gasströmungswächter

### 8.1 Aussenseitiger Gasströmungswächter (GS)

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke wird zur Absicherung aussenseitiger Beschädigungen (Baggerangriff) im MD-Versorgungsnetz (900 mbar) ein Gasströmungswächter am Abzweig des HAS von der Hauptleitung eingebaut.

Dies wird durch ein an der HAE angebrachtes Schild gekennzeichnet, auf dem die technischen Daten des GS ersichtlich sind.

### 8.2 Innenliegende Gasströmungswächter

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke werden die erforderlichen GS vom Installationsunternehmen direkt nach der HAE oder bei vorhandenem Druckregelgerät eingebaut.

Die Montage der GS von Mehrzähleranlagen erfolgt nach den technischen Regeln für Gaszähleranlagen (TRGI G600).

## 9. Passive Schutzmaßnahmen

- 9.1 Sind passive Schutzmaßnahmen nötig, werden diese generell durch die Stadtwerke ausgeführt. Gem. TRGI betrifft dies nur die lösbare Verbindung vor dem Druckregelgerät bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten.

## 10. Messdatenregistrierung

- 10.1 Der Einbau von Geräten und Einrichtungen zur Messdatenregistrierung, Steuerung und Fernübertragung hat gem. den „Mindestanforderungen an Messeinrichtungen“ der Stadtwerke zu erfolgen.